

Rechtliche Grundlagen nach österreichischem Recht und österreichischer Judikatur zu Beleuchtungsanlagen/Lichtmasten.

- Die gesamte unter dem Begriff der **Straßenverwaltung** zusammengefasste Summe der auf den Bau und die Instandhaltung von öffentlichen Straßen abzielenden Verwaltungstätigkeiten sind dem **privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich** der Rechtsträger zu unterstellen. (1 Ob 20/80), das heißt, dass letztlich der Anlagenbetreiber/Bürgermeister die Verantwortung trägt, wenn ihm Organisationsfehler zuzurechnen sind.
- **Der Straßenbau und die Erhaltung der Straßen** und seiner Einrichtungen ist **Privatwirtschaft** (1 Ob 139/10p)
- **Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung:** § 31 Abs 1 StVO regelt im Zusammenhang mit § 32 ab 1 StVO unter anderem, dass die **Anbringung und Erhaltung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen vom Straßen Erhalter auf seine Kosten durchzuführen** sind.

Die Bauwerkshaftung nach § 1319 ABGB

- **§ 1319.** Wird durch **Einsturz oder Ablösung von Teilen** auf einem Grundstück aufgeführten **Werkes (Lichtmaste gelten als Werke 7Ob148/15p; 8Ob103/17f)** jemand **verletzt** oder sonst ein **Schaden** verursacht, muss Schadenersatz geleistet werden, wenn der Besitzer des Gebäudes oder **Werkes nicht beweist**, dass er **alle** zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt **angewendet** habe. Und diese **Beweislastumkehr** ist ohne den Nachweis der B 1301 **oder einer technischen Überprüfung durch sachverständige Fachleute** faktisch schwer möglich.
- **Besonders hohe Anforderungen** an die **Sorgfaltspflicht** ist bei allen **Gebäuden oder Werken** erforderlich, die von einer **Vielzahl** von **Menschen betreten** werden, die in den **Straßenraum hineinragen** oder die ihrer Art nach **besonders anfällig für Witterungseinflüsse** sind (5Ob118/19t; 10Ob12/23x)
- **Bei der Vertragshaftung** (z.B.: Mautstraßen oder Kurzparkzonen, bei Stadien, Einkaufszentren, bei Messepalästen, Bahnhöfen.....) gibt es schon ab der **leichten Fahrlässigkeit** eine Haftung.

- Die Bauwerkshaftung **ist aber noch strenger**, weil da die sowohl eine Haftung ab der leichten Fahrlässigkeit besteht und darüber hinaus die **Umkehr der Beweislast gegeben ist (ich muss beweisen, dass ich kein Verschulden habe)** und darüber hinaus ein sehr **erleichterter Beweis des Ursachenzusammenhanges** (der Lichtmast fällt um, daher ist die Ursache mangelnde Wartung oder Überprüfung) gilt.
- Für die **Haltbarkeit von Lichtmasten** wird zu prüfen sein:
 wie wurde die **Prüfungspflicht organisiert**
 wie wurden die **Prüfer/Prüfverfahren ausgewählt**
 wurden die Prüfungen **dokumentiert** und zwar wie?
 Sowohl die Beurteilung, ob die Durchführung der **Verkehrssicherungsmaßnahmen einem anderen übertragen wurde, als auch inwieweit allenfalls eine Anweisungs- oder Überwachungspflicht** verletzt wurde (1 Ob 121/08p).
- **Der Besitzer haftet für alle nach den Umständen zumutbaren und gebotenen Sicherungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen** (8 Ob 611/89).
Das Maß der Zumutbarkeit geeigneter Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt wird nach den Umständen des konkreten Einzelfalles bestimmt, weil sich eine allgemeine Abgrenzung nur in einem durch die Auffassung der Allgemeinheit und die Vernunft bestimmten breiteren Rahmen finden lässt. Die **Lage der Umstände bedingt die Anforderungen** an den zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbundenen Besitzer, also die Person, der die Verfügungsgewalt zur Gefahrenbeherrschung zustand (2 Ob 47/14x). **Lage der Umstände**: Stadion, Menschenmassen, exponierte Lagen, Vorfälle, Einkaufszentren
- Die Verletzung der objektiv gebotenen **Sorgfaltspflicht** setzt jedenfalls die Erkennbarkeit oder doch **Voraussehbarkeit der Gefahr** voraus. Werke wie Lichtmaste stellen eine latente Gefahr dar, da diese, wie alle Ingenieurbauwerke unterschiedlichsten Einflüssen ausgesetzt sind die den Nutzungszeitraum herabsetzen können.
 (5 Ob 150/06d)

Wegehalterhaftung:

- Ein **Wegehalter haftet für den Weg und seine Anlagen für grobe Fahrlässigkeit**, ein Lichtmast ist aber weder ein Weg noch seine Anlage, sondern eher eine Behinderung des Weges, daher wird für den Lichtmast **ab der leichten Fahrlässigkeit mit Umkehr der Beweislast nach § 1319 ABGB gehaftet** (2 Ob 256/09z). Es muss sich eine aus der **Statik und Dynamik des Werks ergebende Gefahr verwirklichen**, die entgegen den berechtigten Erwartungen an die Sicherheit oder die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eintritt. Der Besitzer des Werks hat für Schäden durch dessen mangelhafte Beschaffenheit einzustehen, wenn sich der Geschädigte im gerechtfertigten **Vertrauen auf die Gefahrlosigkeit des Werks dessen physikalischen Wirkungsbereich** aussetzen durfte (8 Ob 52/11x). Das Merkmal der **Zumutbarkeit** erfordert die Berücksichtigung dessen, was nach allgemeinen und billigen Grundsätzen erwartet werden kann. Welche Maßnahmen ein **Wegehalter** im Einzelnen zu

ergreifen hat, richtet sich danach, was nach der **Art des Weges**, besonders nach seiner **Widmung**, seiner **geografischen Situierung** in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner **vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung** (Verkehrsbedürfnis), für seine Instandhaltung **angemessen** und nach **objektiven Maßstäben zumutbar** ist (2Ob115/08p).

- Das Merkmal **der Zumutbarkeit** erfordert die Berücksichtigung dessen, was nach allgemeinen und billigen Grundsätzen erwartet werden kann. Welche Maßnahmen ein **Wegehalter** im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich danach, was nach der **Art des Weges**, besonders nach seiner **Widmung**, seiner **geografischen Situierung** in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner **vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung** (Verkehrsbedürfnis), für seine Instandhaltung **angemessen** und nach **objektiven Maßstäben zumutbar** ist (2Ob115/08p).
- Bei Verletzung eines Schutzgesetzes ist kein strenger Beweis des Kausalzusammenhangs (Ursachenzusammenhangs) erforderlich, spricht doch in diesen Fällen der **Beweis des ersten Anscheins** dafür, dass der zu verhinderndem Schaden durch das verbotene Verhalten verursacht wurde. Es obliegt dann dem **beklagten Besitzer**, die Kausalität der Pflichtwidrigkeit - durch Außerkraftsetzung des ihn belastenden Anscheinsbeweises - **ernstlich zweifelhaft zu machen** (6 Ob 303/05k).

Also man kann auch hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs von einer Umkehr der Beweislast sprechen.

Folge: Prüfungen sind notwendig, ohne dokumentierte Prüfungen wird die **Schuldlosigkeit** und die Verneinung des Ursachenzusammenhangs nicht zu beweisen sein.

Verkehrssicherungspflicht:

- Die Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus der allgemeinen Rechtspflicht, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum eines anderen nicht zu gefährden (7 Ob614/86)
- Eine haftungsbegründende Gefahr liegt vor, wenn eine nach allgemeiner Lebenserfahrung und den Lebensgewohnheiten kalkulierbare Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bestanden hat.
- Es stehen die Verkehrssicherungspflichten strafrechtlich und zivilrechtlich neben und oft über dem verwaltungsrechtlichen Bescheid
- Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, bestehen lässt oder unterhält muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung nach Tunlichkeit abzuwenden, soweit die Gefahrenquelle als solche für ihn erkennbar ist (SZ 30/22, SZ 437/124, ZVR 1998/143 u.v.a.).

- **Verkehrssicherungspflichten treffen diejenigen, der die Gefahr erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann, also jenen, der die Gefahr beherrscht. Wer demnach eine Gefahrenquelle schafft oder in seiner Sphäre bestehen lässt, muss die notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer nach Tunlichkeit abzuwenden (vgl. 2 Ob 79/11y mwN; RIS-Justiz RS0022778, RS0023251, RS0023719). In diesem Sinne hat nach ständiger Rechtsprechung insbesondere derjenige, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen - wenn auch nur auf einen bestimmten Personenkreis beschränkten - Verkehr eröffnet, für die Verkehrssicherung zu sorgen (RIS-Justiz RS0023355 [T10, T19]). (2Ob70/12a)**

Bei nicht Beachtung der Bauwerkshaftung, Wegehalterhaftung und Verkehrssicherungspflicht besteht der Tatverdacht der groben Fahrlässigkeit.

- Entscheidendes Kriterium für die Beurteilung des Fahrlässigkeitsgrades ist auch nicht die Zahl der übertretenen Vorschriften, sondern die Schwere der Sorgfaltsverstöße und die für den Arbeitgeber erkennbare Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (RIS-Justiz RS0085332). Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob nach objektiver Betrachtungsweise ganz einfache und naheliegende Überlegungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz nicht angestellt wurden. (10 ObS 27/09g; RIS-Justiz RS0030644 [T34], RS0085228, 4Ob35/13w) Grobe Fahrlässigkeit ist auffallende Sorglosigkeit, außergewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht, also konkret insbesondere einer Verletzung der Unfallverhütung. **Eine Reihe für sich allein nicht grob fahrlässiger Fehlhandlungen** kann grobe Fahrlässigkeit begründen. Die Beanstandung einer Gefahrensituation insbesondere durch das **Arbeitsinspektorat oder/und den Unfallverhütungsdienst der Unfallversicherung** führt in der Regel zur Annahme grober Fahrlässigkeit. Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf die bestehende Gefahrensituation aufmerksam gemacht hat oder es bereits vorher (wiederholt) zu einschlägigen Arbeitsunfällen gekommen ist oder solche bekanntermaßen beinahe eingetreten sind, genauso.
- **Keine Entschuldigung von grober Fahrlässigkeit sind Fehler der Vergangenheit**, die auffallen oder beseitigt hätten werden müssen. Allerdings braucht alles seine Zeit. Aus der Unterlassung von Warnungen kann sich leichtes und grobes Verschulden ergeben. (1 Ob 35/87). Auch der Einwand, „Man habe es nicht bemerkt oder gesehen“, wird von der Rechtsprechung oft verworfen. Das „Kennenmüssen“ stellt grundsätzlich darauf ab, ob etwas bei verkehrsmäßiger, objektiv gebotener Sorgfalt ein Mangel im Brandschutz erkennbar ist oder auffallen muss.

- **Unterlässt ein Wegehalter zumutbare Erhebungen**, um sich (etwa durch Einsicht in ihm zur Verfügung stehende „Pläne“) über das **Ausmaß** der zu betreuenden **Wegfläche** Klarheit zu verschaffen, ist das **grobe Fahrlässigkeit** (2 Ob 299/04s)

Allgemeine Hinweise:

- **Änderungen von Normen** können Umrüstverpflichtungen nach sich ziehen. **Nach der** erwarteten **Lebensdauer** einer Anlage oder eines Gebäudeteiles gibt es erhöhte Prüf und Schutzvorkehrungen. **Befunde von Sachverständigen entlasten. Das Auswahlverschulden sollte vermieden werden. Prüfungen, Schulung, Unterweisung sind zu dokumentieren.** Eine Gefahrenanalyse ist hilfreich um den Umfang der gesetzten Maßnahmen mit der gebotenen Sorgfaltspflicht darstellen zu können.
- Keine grobe Fahrlässigkeit liegt vor: Wenn die **Kontrolle** einer **Fachfirma, also einem externen “Sachverständigen“ übertragen** wird und die **Fachfirma sorgfältig ausgewählt** wurde. (Auswahlverschulden)
- **Wer** die auf **Grund** von **Gesetzen Verordnungen, Bescheiden, Verträgen** wegen des **gefahrbezüglichen Vorverhaltens** oder der zu **erwartenden Verkehrssicherungs-pflichten** zu erwartenden **Handlungen nicht erbringt**, haftet **als Garant nach § 2 StGB.**
- Die **ÖNORM B 1300** gibt es seit 2012, die **ÖNORM B 1301** seit 2016. Sie wurden teilweise novelliert und dienen der **baulichen Verkehrssicherheit**, der **Vermeidung** von verwaltungsstrafrechtlichen, gerichtsstrafrechtlichen und zivilrechtlichen **Haftungen** und haben zweifellos eine **neue Betrachtungsweise** auf die Sicherheit von Gebäuden und Werken mit sich gebracht.